

Hauptsatzung der Gemeinde Herzlake

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 27. November 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Herzlake".
- (2) Die Gemeinde Herzlake gehört der Samtgemeinde Herzlake an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Herzlake zeigt von Rot und Gold im Wellenschnitt gespalten, darin in verwechselten Farben vorn drei Kugeln, hinten eine Hirschstange, beides pfahlweis gestellt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Herzlake ist ein querechteckiges Tuch (Höhe: Länge = 3 : 5), im vorderen Drittel senkrecht im Wellenschnitt von Rot und Gelb geteilt, darin in verwechselten Farben vorn drei Kugeln, hinten eine Hirschstange, alles senkrecht angeordnet. Die hinteren zwei Drittel des Flaggentuches sind rot und gelb wechselnd fünfmal waagrecht gestreift.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „GEMEINDE · HERZLAKE · LANDKREIS · EMSLAND“ und außerdem eine Ordnungszahl.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde Herzlake mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 750 € nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister/in vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Rechtsvorschriften der Gemeinde Herzlake werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Herzlake während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in den Ortsteilen Bookhof, Felsen, Herzlake und Westrum zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Herzlake vom 10.12.2001 außer Kraft.

49770 Herzlake, den 27.11.2006

Gemeinde Herzlake

Bürgermeister

Gemeindedirektor